



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/ III/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 26. Januar 1976

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS**

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Vorschlag der AIPPI

Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) hat unter dem 23. Januar 1976 das diesem Dokument beigelegte Schreiben mit einem Diskussionsvorschlag übersandt; das Schreiben soll der Vorbereitung der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens dienen.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS (AIPPI), DR. RUDOLF E. BLUM, AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

---

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 1975, in dem Sie uns anheimgestellt haben, Bemerkungen zu den Fragen zu machen, die während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens erörtert werden sollen, übersende ich einen Bericht, der von dem Sonderausschuss für den Schutz von Pflanzenzüchtungen der AIPPI erstellt worden ist und der einen zusätzlichen Punkt enthält, den wir der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses unterbreiten möchten.

Ich bedauere, dass ich diesen Bericht nicht vor dem 20. Januar übersenden konnte, hoffe jedoch, dass es gleichwohl möglich sein wird, ihn in die Arbeitsdokumente dieser Tagung einzureihen.

Ich übermittle viele Wünsche für den Erfolg Ihrer Arbeit.

VORSCHLAG DER AIPPI FÜR DEN SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS (Dritte Tagung: 17. - 20. Februar 1976)

---

#### Zusätzlicher Punkt für die Erörterung

vom Sonderausschuss der AIPPI für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen vorgelegt

Die vorläufige Liste der zu erörternden Fragen, die als Anlage zu den UPOV-Rundschreiben Nr. U-168/08.3, U-169/08.2 und U-170/08.2 übermittelt wurde, enthielt unter Punkt 9 den Vorschlag, es den nationalen Rechten der Verbandsstaaten zu überlassen, die erforderlichen Bestimmungen für Sortenbezeichnungen vorzusehen und das Verhältnis zwischen den Sortenbezeichnungen und den Handelsmarken zu regeln.

In der abschliessenden Tagesordnung vom 15. Dezember 1975 ist dieser Punkt nicht mehr enthalten.

Eine Erörterung dieses Punktes ist jedoch wichtig.

Die internationalen Vereinigungen haben mehrfach betont, dass die Empfehlungen der UPOV-Leitsätze für Sortenbezeichnungen zur Frage der Auswahl von Sortenbezeichnungen (Artikel 3) nicht den praktischen Bedürfnissen entsprechen. Die internationalen Vereinigungen waren sich darüber einig, dass Wörter als Bezeichnungen natürlich weiterhin zugelassen werden sollten, wo dies wünschenswert ist. Sie haben aber auch ausgeführt, dass in Fällen, in denen durch ein als Sortenbezeichnung verwandtes Wort (Übereinkommen Artikel 13, Absatz 9) die Benutzung einer von der Sortenbezeichnung unterschiedlichen Handelsmarke verhindert wird, auch Kombinationen von Buchstaben und Zahlen erlaubt sein müssen, um zu vermeiden, dass im Falle der Benutzung von Handelsmarken zwei Bezeichnungen vorliegen, die nebeneinander Werbewirkung haben. In zahlreichen Fällen ist sowohl in den Verbandsstaaten des Übereinkommens als besonders auch in den zahlreichen Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, eine Handelsmarke für Zwecke der Werbung erforderlich.

Da das Problem bekannt ist, sind weitere Bemerkungen nicht notwendig.

Einige Staaten wie beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland (die ein Verbandsstaat des Übereinkommens ist) und einige andere Staaten (die im Begriff sind, sich dem Übereinkommen anzuschliessen) lassen rechtlich Bezeichnungen in Form der erwähnten Kombinationen zu. Andere Staaten, z. B. Frankreich, folgen auf der anderen Seite den Empfehlungen der UPOV-Leitsätze (vgl. die Verordnung betreffend Sortenbezeichnungen... vom 14. März 1974, abgedruckt in La Propriété Industrielle 1975, Seite 117).

Die sich hieraus ergebende Abweichung muss überwunden werden.

Wenn ein Anmelder in seinem eigenen, dem Übereinkommen angehörenden Staat eine rechtlich erlaubte Kombination der erwähnten Art für die Bezeichnung einer Sorte benutzt, damit er eine Handelsmarke für Werbezwecke verwenden kann, so ist kein anderer Verbandsstaat berechtigt, diese Kombination - wie dies praktisch jetzt getan wird - unter Berufung auf die Empfehlungen in den UPOV-Leitsätzen zurückzuweisen. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass alle Verbandsstaaten diejenigen Sortenbezeichnungen eintragen, die in dem Land eingetragen sind, wo zuerst um Schutz nachgesucht wurde.

Dieser Verfahrensweg ist unserer Auffassung nach in Artikel 13, Absatz 5, Sätze 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehen. Wenn die notwendige Revision des Artikels 3 der Leitsätze durchgeführt wird, sollte die Bedeutung von Artikel 13, Absatz 5, Sätze 1 und 2 in den Leitsätzen in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten klargestellt werden.

Ferner sollte auch Artikel 13, Absatz 5 selbst eine eindeutigeren Fassung erhalten, indem die Wörter "so hinterlegte" in Satz 2 durch die Wörter "in dem Land der ersten Schutzrechtsanmeldung hinterlegte" ersetzt werden; der Satz würde in diesem Falle wie folgt lauten: "Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staats ist verpflichtet, die in dem Land der ersten Schutzrechtsanmeldung hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt....".

In der Bundesrepublik Deutschland lautet der betreffende Artikel 8, Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes wie folgt:

"Ist die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet oder eingetragen worden, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Verbandsstaat angemeldet oder eingetragen ist, sofern nicht Ausschlussgründe....".

Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in der Tagung vom 17. bis 20. Februar 1976 zu erörtern.

19. Januar 1976

[Ende der Anlage und des Dokuments]